



Universität Bern

Rekurskommission

Präsident: Prof. Dr. U. Zimmerli

Hochschulstrasse 4
CH-3012 Bern

Tel. +41 (0)31 631 46 94
e-mail: rekom@oefre.unibe.ch

Jur. Sekretär: Daniel Kunz, Fürsprecher

<http://www.rekom.unibe.ch>

Auszug aus dem Entscheid der Rekurskommission der Universität Bern vom 13. Dezember 1999 i.S. X. gegen RWW-Fakultät (B 15/99)

- 1. Eine Verfügung, die ein Prüfungsergebnis mit der Mitteilung der einzelnen Noten eröffnet, ist genügend begründet. Wird jedoch Beschwerde gegen eine solche Verfügung erhoben, sind genauere Begründungen erforderlich, wobei die Begründungsdichte bei schweren Eingriffen und grossem Ermessen der verfügenden Behörde erhöht sein muss (E. 6a).*
- 2. Eine doppelte Korrektur erhöht die Objektivität der Bewertung. Eine genügende Begründung einer Prüfungsnote liegt auch dann vor, wenn eine Musterlösung mit der eigenen Lösung verglichen werden kann. Eine mündliche Besprechung einer Prüfung ersetzt den Anspruch auf eine schriftliche Begründung nicht (E. 6b).*
- 3. Besteht keine Pflicht zur Erstellung von Musterlösungen und Bewertungsschemata, dürfen an die Begründung einer Examensleistung auch nicht Anforderungen gestellt werden, wie wenn eine reglementarische Vorschrift hierzu bestünde (E. 6c).*
- 4. Es sind keine Verfahrenskosten zu sprechen, wenn die beschwerdeführende Partei eine hinreichende Begründung ihrer Verfügung erst im Beschwerdeverfahren erhalten konnte (E. 7).*

Sachverhalt (gekürzt):

X. absolvierte zum dritten Mal erfolglos die juristische Lizentiatsprüfung gemäss Art. 6 ff. des Reglements über den Studiengang und die Prüfungen an der rechtswissenschaftlichen Abteilung der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern vom 2. Juli 1981 ("aPrüfungsreglement"). In der schriftlichen Prüfung wurde er mit der Note 2 bewertet. Mit Note 3 hätte er die Lizentiatsprüfungen insgesamt bestanden. Gegen die Ausschlussverfügung der RWW-Fakultät erhob er Beschwerde bei der Rekurskommission der Universität Bern. Er brachte vor, es seien nicht alle Seiten seiner schriftlichen Arbeit gewürdigt worden und er wisse, dass keine Musterlösung angefertigt worden sei. Da er nicht Einsicht in die Arbeiten der anderen Kandidaten bekomme, könne er seine Arbeit nicht auf "Fairness und Fehlerhaftigkeit" überprüfen.

Aus den Erwägungen:

6. (...) a) Aus dem aus Art. 4 BV abgeleiteten Anspruch auf rechtliches Gehör bzw. aus den Verfahrensgarantien der neuen Bundesverfassung (vgl. namentlich Art. 29 nBV, AS 1999, 2561) folgt unter anderem die Pflicht der Behörden, ihren Entscheid zu begründen. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass der Betroffene den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann (vgl. statt vieler BGE 125 II 369 E.2c S. 372 mit weiteren Hinweisen sowie namentlich JÖRG PAUL MÜLLER, Grundrechte in der Schweiz, 3. Aufl. Bern 1999, S. 535 ff. und LORENZ KNEUBÜHLER, Die Begründungspflicht – Eine Untersuchung über die Pflicht der Behörden zur Begründung ihrer Entscheide, Diss. Bern 1998, insb. S. 142 ff. und S. 175 ff.). Der nach Art. 75 UniG auch für das Verwaltungsverfahren vor den Fakultäten massgebende Art. 52 Abs. 1 lit. b VRPG schreibt vor, dass eine Verfügung Tatsachen, Rechtssätze und Gründe enthalten muss, auf die sie sich stützt. Diese Bestimmung entspricht weitgehend den vom Bundesgericht zu Art. 4 BV entwickelten Grundsätzen, schreibt aber zusätzlich eine Begründung in der Verfügung selber vor (THOMAS MERKLI, ARTHUR AESCHLIMANN, RUTH HERZOG, Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Bern, Bern 1997, N. 5 zu Art. 52).

Nach Lehre und Rechtsprechung ist eine Einzelnote nicht Bestandteil, sondern lediglich Begründung einer Verfügung. Bei Massenverfügungen, wie sie an den Fakultäten mit der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen regelmässig eröffnet werden, kann nicht mehr als eine summarische Begründung gefordert werden. Es genügt demnach, wenn die Verfügung über Bestehen oder Nichtbestehen einer Gesamtprüfung mit den Noten in den einzelnen Fachgebieten dokumentiert ist. Wird aber eine solche Verfügung angefochten und eine bestimmte Note beanstandet, haben die zuständigen Behörden dafür zu sorgen, dass eine umfassende schriftliche Begründung zuhanden der Rechtsmittelinstanz erstellt wird, um der Begründungspflicht zu genügen (Entscheidung der Erziehungsdirektion des Kantons Bern vom 15. Dezember 1998, veröffentlicht in BVR 1999, S. 349 ff., insb. S. 353 mit weiteren Hinweisen, unter anderem auf MARTIN AUBERT, Bildungsrechtliche Leistungsbeurteilungen im Verwaltungsprozess, Bern 1997, S. 146). Die Begründung hat die Funktion, den Betroffenen eine Verfügung oder einen Entscheid nachvollziehbar zu machen. Sie soll ihnen zeigen, welche Überlegungen für die Bewertung massgebend waren. Sie sollen dadurch von deren Legitimität überzeugt werden, auch wenn ihre Interessen nicht in allen Teilen gewahrt wurden (so JÖRG PAUL MÜLLER, a.a.O., S. 537). Die Begründung soll es den Betroffenen mit anderen Worten ermöglichen, die Verfügung mit Beschwerde sachgerecht anzufechten (vgl. BGE 124 V 180 ff.). Die verfassungsmässig erforderliche Begründungsdichte ist abhängig von der Entscheidungsfreiheit der Behörde und der Eingriffsintensität des Entscheides. Je grösser der Spielraum, welcher der Behörde infolge Ermessen und unbestimmter Rechtsbegriffe eingeräumt ist, und je stärker ein Entscheid in die individuellen Rechte eingreift, desto höhere Anforderungen sind an die Begründung eines Entscheides zu stellen (BGE 112 Ia 110). Einschneidende oder stark belastende Verwaltungsakte bedürfen einer sorgfältigen Begründung, namentlich wenn sie sich auf die wirtschaftliche Existenz auswirken (VPB 59/1995 S. 752, vgl. auch BGE 101 Ia 305 E. 4.c über ein Disziplinarverfahren, das zur Entlassung führte). Weil die Fakultät den Beschwerdeführer aufgrund seiner Examensleistungen im dritten Versuch vom weiteren Studium der Rechtswissenschaft ausschliesst, sind an die Begründung dieser Verfügung vor dem skizzierten verfassungsrechtlichen Hintergrund verhältnismässig hohe Anforderungen zu stellen.

Die angefochtene Verfügung war mit der Aufführung der einzelnen Noten zunächst praxisgemäss hinreichend begründet. Nachdem der Beschwerdeführer die Note in der schriftlichen Prüfung beanstandet hatte, war der betroffene Examinator gehalten, Stellung zu nehmen. Nach dem Gesagten war er verpflichtet, im Einzelnen zu begründen, weshalb die Klausurleistung des Beschwerdeführers mit der Note 2 bewertet worden war. Weil die erste Stellungnahme dafür nach Auffassung des Präsidenten der Rekurskommission noch nicht ausreichte, wurde dieser Examinator eingeladen, seine Begründung für die umstrittene Note 2 gemäss einem konkreten Fragenkatalog zu ergänzen. Dieser Aufforderung kam der Examinator nach.

b) Der Examinator bringt vor, die Prüfung sei von seinem Assistenten vorkorrigiert worden. Dieser habe die Arbeit ebenfalls mit Note 2 bewertet.

Durch eine doppelte Korrektur wird in jedem Fall eine Objektivierung der Bewertung erreicht. Eine Doppelkorrektur vermag eine Begründung der Bewertung freilich nicht zu ersetzen. In ihrem Entscheid vom 29. April 1997 i.S. A. L. hielt die Erziehungsdirektion denn auch mit Recht fest, dass eine Bewertung jedenfalls dann genügend begründet sei, wenn Korrekturen mindestens auf einem Beiblatt notiert würden, wenn die Bereitschaft zu einer individuellen Besprechung der Prüfungsleistung bestehe und wenn eine schriftliche Musterlösung bekanntgegeben werde. Die Tatsache, dass die Begründung der Prüfungsnote erst durch Vergleichen der Musterlösung mit der eigenen Lösung ersichtlich werde, ändere daran nichts.

Der Examinator hat die Klausur gemäss übereinstimmender Aussagen mit dem Beschwerdeführer zwar mündlich besprochen. Der Anspruch auf eine schriftliche Begründung im Rahmen des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bleibt indessen aus naheliegenden Gründen der Rechtsstaatlichkeit bestehen, auch wenn der Beschwerdeführer offenbar anlässlich dieser Besprechung verschiedene Mängel eingesehen hat. Der Examinator betont in seinen Stellungnahmen ausdrücklich, dass er für die von ihm gestellten Klausuren weder Musterlösungen noch Bewertungsschemata zu erstellen pflege, weil dies seiner Meinung nach weitgehend nutzlos sei, zumal man in praktisch allen Fragen unterschiedlicher Meinung sein könne. Es gehe vielmehr darum zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten in der Lage seien, ihr Wissen sachgerecht anzuwenden. Nicht die Richtigkeit der Lösung werde bewertet, sondern die Arbeit danach beurteilt, ob die kritischen Punkte erkannt und wie sie diskutiert worden seien.

Aus der Sicht des Examinators mag einiges für diese Auffassung sprechen. Die von der Rekurskommission unbekümmert um das betroffene wissenschaftliche Fachgebiet allemal mit gleicher Prüfungsdichte durchzuführende Rechtskontrolle (vgl. Art. 76 Abs. 4 UniG) wird jedoch wesentlich erschwert, wenn weder Bewertungsschemata noch Musterlösungen erstellt werden. Denn es muss diesfalls auf andere Weise abgeklärt werden, ob die Beurteilung der Examensleistung an einem rechtlichen Mangel leidet, wobei die Rekurskommission nur eingzugreifen hat, wenn die Bewertung auf klar erkennbaren sachwidrigen Kriterien, auf einer widersprüchlichen Gewichtung der plausibel festgestellten Mängel der zu qualifizierenden Arbeit oder auf widersprüchlichen Angaben zum Bewertungsverfahren beruht. Wohl vorab aus diesem Grund scheint die Erziehungsdirektion davon auszugehen, dass bei schriftlichen Prüfungen stets ein „eigentliches Lösungs- und Bewertungsschema“ zu fordern sei

(BVR 1999, S. 353 betr. Bewertung einer juristischen Lizentiatsprüfung). Weshalb es gerade in diesem Prüfungsfach weitgehend ausgeschlossen sei, Prüfungsleistungen bei Klausuren aufgrund eines fallbezogenen Bewertungsschemas sachgerecht zu beurteilen, ist für die Rekurskommission jedoch schwer verständlich. Auch wenn besonderes Gewicht auf die Argumentationsweise der Kandidatinnen und Kandidaten gelegt wird, müsste es möglich sein, den entsprechenden Kriterien in einem Bewertungsschema Rechnung zu tragen, ohne in einen unangebrachten Schematismus zu verfallen. (...) Das Prüfungsreglement enthält indessen keine gesetzliche Grundlage dafür, die Examinatoren zu verpflichten, zumindest für Klausuren Musterlösungen auszuarbeiten und nachträglich bekanntzugeben sowie für die Korrektur Bewertungsschemata zu erstellen. Andererseits muss gefordert werden, dass spätestens im Beschwerdeverfahren die Bewertung so einlässlich begründet wird, dass die Rekurskommission, die mehrheitlich aus juristischen Laien besteht, die Rechtskontrolle auch ohne Beizug von Musterlösungen und konkretem Bewertungsschema mit der gebotenen Prüfungsdichte vornehmen kann. Dies bedeutet bezogen auf den vorliegenden Fall, dass sich aus den Vorbringen des Examinators sachlich nachvollziehbare Gründe dafür ergeben müssen, die bei den Akten liegende Klausurarbeit des Beschwerdeführers mit der Note 2 (ungenügend) statt mit der Note 3 (kaum genügend) zu bewerten.

Auf der Klausurarbeit des Beschwerdeführers haben sowohl der Examinator als auch dessen Assistent verschiedene handschriftliche Korrektur-Bemerkungen angebracht. Dazu hat der Examinator in seinen Stellungnahmen kurz ausgeführt, welche Probleme der Beschwerdeführer ungenügend behandelt habe, dass der Aufbau mangelhaft sei und dass die Arbeit schwere Fehler im Grundlagenwissen enthalte. Sodann gibt Professor W. Wiegand auf Nachfrage hin an, der erste Teil der Aufgabe habe zum zweiten Teil in einem Verhältnis von 3/5 zu 2/5 gestanden. Weitere Angaben zur Gewichtung seien aber nicht möglich, weil der Beschwerdeführer zu den wesentlichen Problemen gar nicht richtig Stellung genommen habe.

c) Würdigt man die Ausführungen des Examinators insgesamt im Lichte der rechtsstaatlichen Anforderungen an die Begründung der angefochtenen Verfügung, ist ohne weiteres nachvollziehbar, weshalb die Klausur des Beschwerdeführers aus der Sicht des Examinators nicht als „genügend“ bewertet werden konnte. Grössere Schwierigkeiten bereitet es der Rekurskommission indessen, angesichts des Fehlens einer Musterlösung und eines Bewertungsschemas zu erkennen, welche konkreten Gründe den Examinator und seinen Assistenten veranlasst haben, die Note 2 statt die Note 3 zu setzen, die für das Bestehen der Prüfung im dritten Versuch unbestrittenermassen ausgereicht hätte. Wie bereits erwähnt, bedürfen stark belastende Verwaltungsakte, insbesondere wenn sie sich – wie im Fall des Beschwerdeführers - auf die wirtschaftliche Existenz auswirken können, einer besonders sorgfältigen Begründung. Andererseits hiesse es überspitzte Anforderungen an die Begründung der angefochtenen Verfügung stellen, wollte man trotz Fehlens einer reglementarischen Verpflichtung zur Bereitstellung von Musterlösungen bzw. zur Verwendung von fallbezogenen Bewertungsschemata verlangen, dass in allen Einzelheiten erläutert werde, aufgrund welcher Gewichtung der hinreichend relevierten gravierenden Mängel der privatrechtlichen Klausurarbeit des Beschwerdeführers im stark ermessensgeprägten Schnittstellenbereich zwischen zwei ungenügenden Noten so und nicht anders entschieden worden sei. Als widersprüchlich oder sonstwie formell unzureichend erscheinen die Ausführungen des Examinators in seinen Stellungnahmen jedenfalls nicht. Dass sich der Examinator weigert, nachträglich auch noch die vom

Beschwerdeführer als Notizen abgegebenen Beilageseiten zur Klausurarbeit in seine Würdigung einzubeziehen, ist in diesem Zusammenhang irrelevant und von der Rekurskommission deshalb nicht zu würdigen. Es steht durchaus im Belieben einer Examinatorin oder eines Examinator, ob sie oder er bei der Qualifikation schriftlicher Examensleistungen beigefügte Notizen der Kandidatinnen oder Kandidaten mitberücksichtigen will oder nicht. Aus rechtlicher Sicht ist massgebend, was in der Klausurarbeit steht, und nicht was darüber hinaus aus Notizen geeignet sein könnte, möglicherweise unklare Gedankengänge zu erhellen, oder anders gesagt: wer Wert darauf legt, dass alle Überlegungen zu einem schriftlichen Prüfungsfall in die Bewertung einbezogen werden, mag dafür besorgt sein, dass sie in geeigneter Form in die Klausurarbeit eingearbeitet werden oder eben auf die Bekanntgabe von nicht verwerteten Gedankengängen verzichten.

Unter diesen Umständen erweist sich der vom Beschwerdeführer erhobene Vorwurf, die angefochtene Verfügung sei derart unzureichend begründet, dass sie von der Rekurskommission aufgehoben werden müsse, als unbegründet.

Die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät wird indessen prüfen müssen, ob sie für die Qualifikation von Klausurarbeiten bei Massenprüfungen nicht auf dem Wege einer Reglementsergänzung generell mindestens fallbezogene Bewertungsschemata vorschreiben sollte, um weitere aufwendige Beschwerdeverfahren über angeblich unzureichende Begründungen von anfechtbaren Notengebungen möglichst zu vermeiden.

d) Sollten die übrigen Beschwerdevorbringen dahin zu verstehen sein, dass die *Bewertung* der privatrechtlichen Klausurarbeit *als solche* objektiv willkürlich sei, erweise sich diese Rüge als offensichtlich unbegründet. Die Akten enthalten keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass die Rekurskommission angesichts ihrer eingeschränkten Überprüfungsbefugnis (vgl. BVR 1999 S. 351 f. E. 1b) im Rahmen der Rechtskontrolle Kritik zu üben hätte.

7. Gemäss Art. 16 des Reglements über die Rekurskommission der Universität Bern vom 3. November 1998 richtet sich die Verlegung von Partei- und Verfahrenskosten nach dem VRPG. Der Beschwerdeführer unterliegt und würde demnach grundsätzlich kostenpflichtig. Weil er die hinreichende Begründung für die angefochtene Verfügung unter den geschilderten besonderen Umständen erst im Verlaufe des Beschwerdeverfahrens erfahren konnte, erscheint es als gerechtfertigt, im Sinne von Art. 108 Abs. 1 VRPG auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten.

Entschieden rechtskräftig (Die Erziehungsdirektion des Kantons Bern hat eine gegen diesen Entscheid erhobene Beschwerde abgewiesen, das Bundesgericht hat die anschliessend erhobene Staatsrechtliche Beschwerde abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden konnte)